

Name der Mutter:

Anschrift:

Name des Vaters:

Anschrift:

Erklärung zur Namensführung unseres Kindes
(bitte deutlich ausfüllen!)

Unser gemeinsames Kind

geboren am:

soll **den/die Vornamen:**

.....

und

den **Familiennamen:**

.....

erhalten.

Wir wurden über die Möglichkeiten zur Bestimmung des Geburtsnamens unseres Kindes unterrichtet (s. umseitiges Merkblatt). Uns ist bekannt, dass diese Namensbestimmung unwiderruflich ist und nach der Beurkundung grundsätzlich keine Änderung der Vornamen und des Familiennamens mehr möglich ist.

Datum:

Unterschrift der Mutter:

Unterschrift des Vaters:



Hinweise zur Namensgebung

Wichtig:

Sobald der Name im Geburtenregister beim Standesamt eingetragen ist, kann er in der Regel nicht mehr geändert werden.

1. Nach welchem Recht richtet sich der Name des Kindes?

Der Name Ihres Kindes richtet sich nach dem Land, in dem Ihr Kind lebt (gewöhnlicher Aufenthalt). Wenn ein Elternteil aus einem anderen Land kommt, dürfen Sie wählen, ob der Name Ihres Kindes nach dem Recht dieses Landes bestimmt werden soll.

2. Nachname des Kindes – Welche Möglichkeiten gibt es? (§1617-1617a BGB)

2.1. Wenn die Eltern verheiratet sind und denselben Nachnamen haben:

Dann bekommt das Kind automatisch diesen gemeinsamen Nachnamen – auch, wenn er aus zwei Teilen (Doppelname) besteht.

2.2. Wenn die Eltern verheiratet sind, aber unterschiedliche Nachnamen haben:

können Sie den Nachnamen der Mutter oder den Nachnamen des Vaters oder einen Doppelnamen aus beiden Nachnamen (die Reihenfolge kann frei bestimmt werden) wählen.

Hinweis bei Doppelnamen: Ein Doppelname darf höchstens zwei Namen enthalten. Führt ein Elternteil bereits einen Doppelnamen, kann das Kind entweder diesen Doppelnamen oder nur einen dieser Namen erhalten. Kraft Gesetzes werden Doppelnamen mit einem Bindestrich verbunden, z. B. Müller-Schmidt. Sie können den Doppelnamen jedoch auch ohne Bindestrich angeben.

2.3. Wenn die Eltern nicht verheiratet sind, aber beide das Sorgerecht haben:

Es gelten die gleichen Regeln wie bei verheirateten Eltern (siehe 2.1). Der Nachname wird beim ersten gemeinsamen Kind festgelegt und gilt auch für weitere gemeinsame Kinder.

2.4. Wenn die Mutter alleiniges Sorgerecht hat:

Dann bekommt das Kind automatisch den Nachnamen der Mutter. Soll das Kind den Nachnamen des Vaters oder einen Doppelnamen erhalten, ist hierzu eine „Namenserteilung“ notwendig. Diese muss beim Standesamt von Ihnen beiden persönlich erklärt werden. Hierfür vereinbaren Sie bitte einen Termin.

3. Wenn der Name nach dem Recht eines anderen Landes bestimmt werden soll (Art. 10 Abs. 3 EGBGB)

Grundsätzlich wird der Name des Kindes nach deutschem Recht eingetragen. Soll sich die Namensführung des Kindes nach einem ausländischen Recht richten vereinbaren Sie einen Termin beim Standesamt.

4. Vorname des Kindes

Das Recht zur Vornamensgebung steht den sorgeberechtigten Eltern gemeinsam zu. Ist nur ein Elternteil sorgeberechtigt, erteilt dieser den/die Vornamen. Bezeichnungen, die ihrem Wesen nach keine Vornamen sind, dürfen nicht gewählt werden.

Kontakt bei offenen Fragen

E-Mail: neugeborene@stadt-speyer.de

Telefon: 06232 142501

